

Bundessozialgericht

- 11 BA 88/75 -

B e s c h l u ß
in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Oktober 1975
durch den Vorsitzenden Richter Dr. B u s s
und die Richter H e y e r und Dr. Z i m m e r
beschlossen:

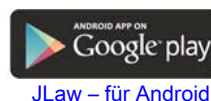
Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom
16. Mai 1975 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht
zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Beschwerde war in entsprechender Anwendung von § 169 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zu verwerfen, weil ihre Begründung nicht den Formerfordernissen des § 160 a Abs. 2 Satz 3 SGG genügt.

Mit den Ausführungen des Klägers zu Art. 6 Abs. 2 der Berliner Verfassung läßt sich eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im Sinne von § 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG nicht dartun, weil allenfalls eine Frage des Berliner Landesrechts berührt wird; die Klärung solcher Fragen ist vom Bundessozialgericht (BSG) im Hinblick auf § 162 SGG nicht zu erwarten (vgl. BVerwGE 1, 3 f).

Soweit der Kläger dem Landessozialgericht (LSG) einen Verstoß gegen § 136 Abs. 1 Nr. 6 SGG vorwirft, zeigt bereits die Beschwerdebegründung, welcher Grund für die Ablehnung der Rechtsansicht des Klägers wesentlich gewesen ist; die Behauptung einer lückenhaften und unvollständigen Begründung reicht im übrigen insoweit nicht aus (vgl. SozR Nr. 9 zu § 136 SGG).

Die Rüge einer Verletzung von § 62 SGG ist ebenfalls nicht substantiiert; aus dem eigenen Vorbringen des Klägers ergibt sich, daß das LSG die Ausführungen des Klägers zur Berliner Landesverfassung nicht "übergangen" hat.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung
des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)